



St. Gallen, 11. September 1990

Gemeinderat

9607 Mosnang

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

I.

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die Schutzverordnung, bestehend aus dem Plan und den dazugehörigen Vorschriften (im folgenden abgekürzt SV), zur Genehmigung eingereicht. Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Mosnang. Sie bezweckt den Schutz und die Erhaltung der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Ortsbildschutzgebiete sowie der Natur- und Kultureinzelobjekte (Art. 1 Abs. 1 SV).

Mit Schreiben vom 8. Juni 1990 haben Sie uns einen Nachtrag zur Schutzverordnung eingereicht, der eine Ergänzung für den Bereich des Naturschutzgebietes Ergeten (Möglichkeit der Anwendung von Hofdünger im heutigen Umfang) sowie die Unterschutzstellung eines weiteren Schutzobjektes (Gebäude Vers.-Nr. 466/467, heutiger Eigentümer [REDACTED]) umfasste.

Unsere Rechtsabteilung gab Ihnen mit Schreiben vom 24. Juli 1990 von den Einwänden bezüglich Art. 1 und 6 SV Kenntnis. Sie haben in der Folge auf die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

II.

Das Gesuch um Genehmigung der Schutzverordnung ist wie folgt zu beurteilen:

1. Die Schutzverordnung bezieht sich nach dem Plan in Verbindung mit Art. 1 SV auf das gesamte Gemeindegebiet. Sie enthält auch Festlegungen in Gebieten, die als Waldareal gelten. Hiezu gilt folgendes:
 - a) Nach Art. 24 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Forstpolizei Sache des Bundes. Ihm steht die Oberaufsicht über die Forstpolizei zu. In Ausführung dazu erliess der Bund das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (SR 921.0; abgekürzt FPolG). Nach Art. 2 Abs. 1 FPolG sind der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei sämtliche Waldungen unterstellt. Was als Wald gilt, ist in Art. 1 der Verordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (SR 921.01) festgelegt. Die Erhaltung und Vermehrung des Waldareals ist in Art. 31 ff. FPolG geregelt. Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Wald ist das Kantonsforstamt zuständig (Art. 28 Abs. 2 FPolG; Art. 21 Abs. 1 des Forstgesetzes, sGS 651.1). Der durch solche Bauten oder Anlagen beanspruchte Waldboden bleibt der Forstgesetzgebung unterstellt (Art. 28 Abs. 4 FPolG).

Das Waldareal untersteht demnach den Forstpolizeiorganen und nicht dem Gemeinderat.

 - b) Zum gleichen Ergebnis führt die Auslegung der baurechtlichen Vorschriften. In Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) werden Zweck und Inhalt der Nutzungspläne bestimmt. Der Inhalt allfälliger Schutz-

zonen ist in Art. 17 Abs. 1 RPG festgelegt. Das Waldareal ist nicht erwähnt. Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen (Art. 17 Abs. 2 RPG). In Art. 18 RPG sind neben den in den Art. 15, 16 und 17 RPG genannten Zonen weitere mögliche Zonen und Gebiete erwähnt, die in Nutzungsplänen ausgeschieden werden können. Das Waldareal ist davon jedoch ausdrücklich ausgenommen (Art. 18 Abs. 3 RPG): "Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt."

- c) Insgesamt ergibt sich, dass die uns eingereichte Schutzverordnung, soweit sie Festlegungen innerhalb des Waldareals enthält, nur mit folgender Ergänzung von Art. 1 SV genehmigt werden kann:

" Soweit sich der Geltungsbereich der Schutzverordnung auf Waldareal im Sinn der Forstpolizeigesetzgebung bezieht, kommt der Schutzverordnung lediglich richtunggebende Bedeutung zu. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen verbleibt beim Kantonsforstamt. "

2. Art. 6 zweiter Satz SV lautet wie folgt:

" Geländeeingriffe zum Zweck des Güterstrassenbaus müssen sich gut in die Landschaft einfügen. "

Mit Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes (sGS 732.1; in Vollzug seit 1. Januar 1989) gibt es den Begriff Güterstrasse nicht mehr. Der Ausdruck "Güterstrassenbau" ist deshalb durch das Wort "Strassenbau" zu ersetzen.

3. Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Dies gilt auch für die Nachträge. Die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine nochmalige Auflage der nachträglichen Aenderungen sind gegeben; die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

III.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird unter Vorbehalt von Ziff. 2 genehmigt.
2. In den besonderen Vorschriften sind folgende Aenderungen vorzunehmen:
 - a) Art. 1 besV ist mit folgendem Absatz 3 zu ergänzen:

" Soweit sich der Geltungsbereich der Schutzverordnung auf Waldareal im Sinn der Forstpolizeigesetzgebung bezieht, kommt der Schutzverordnung lediglich richtunggebende Bedeutung zu. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen verbleibt beim Kantonsforstamt. "
 - b) In Art. 6 zweiter Satz wird der Ausdruck "Güterstrassen" ersetzt durch "Strassenbau".
3. Die nachträglich zur Genehmigung eingereichten Aenderungen (Hofdüngerausbringung, Unterschutzstellung der Gebäude Vers.-Nr. 466/467) werden in die vorliegende Schutzverordnung einbezogen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

elg. Dr. W. Geiger
Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)